

Art. 126, Erl. 3 a, b

Kassation innerhalb eines Jahres seit Eintritt der Rechtskraft gestellt ist (§ 301 Abs. 1, § 303 Abs. 1 StPO). Antragsberechtigt ist der Generalstaatsanwalt und der Präsident des Obersten Gerichts (§ 302 StPO). Die Kassation muß erfolgen:

1. wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht;
2. wenn die Entscheidung im Strafausspruch gröblich unrichtig ist (§§ 302 Abs. 2, 311 StPO).

(b) In Zivilsachen gegen jede rechtskräftige Entscheidung, wenn der Antrag auf Kassation innerhalb eines Jahres seit Eintritt der Rechtskraft gestellt ist (§ 12, § 13 Gesetz über die Errichtung des Obersten Gerichtshofs und der Obersten Staatsanwaltschaft der DDR). Antragsberechtigt sind der Generalstaatsanwalt und der Präsident des Obersten Gerichts (§ 65 Abs. 1 Ziffer 3 GVG). Die Kassation muß erfolgen, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes im Sinne der §§ 549 bis 551 ZPO beruht.

(c) In Arbeitsgerichtssachen (wegen der Arbeitsgerichtsbarkeit -> Erl. 3 a zu Art. 134) unter den gleichen Voraussetzungen wie in Zivilsachen<sup>7</sup>.

Die Kassation ist ein Mittel zur »Wahrung und Vertiefung« der demokratischen (sozialistischen) Gesetzlichkeit<sup>8</sup> (-> Erl. 2 zu Art. 127).

3. Die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit wurden am 15.10.1952 den Verwaltungsbehörden übertragen<sup>9</sup>. Gleichzeitig wurde das Staatliche Notariat als Organ der Rechtspflege geschaffen<sup>10</sup>.

Für die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit sind folgende Organe zuständig:

a) Die Führung der Grundbücher ging auf den Rat des Kreises, Abteilung Kataster, über (§ 4 Verordnung über die Übertragung). Diese Abteilung wurde 1953 in das Referat Kataster/Grundbuch in der Abteilung Innere Angelegenheiten (Erl. 2 g 4) (a) zu Art. 139) umgewandelt.

b) Von den Vormundschaftssachen gingen in die Zuständigkeit des Rates des Kreises, Abteilung Volksbildung, Referat Jugendhilfe (bis April 1960 Jugendhilfe/Heimerziehung), über:

<sup>7</sup> § 152 Gesetzbuch der Arbeit vom 12. 4. 1961 (GBl. I S. 27)

<sup>8</sup> Melsheimer, Über die Arbeit der Staatsanwaltschaften der Deutschen Demokratischen Republik, Neue Justiz, 1952, S. 204 ff., hier S. 206

<sup>9</sup> Verordnung über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 15. 10. 1952 (GBl. S. 1057)

<sup>10</sup> Verordnung über die Errichtung und Tätigkeit des Staatlichen Notariats vom 15.10.1952 (GBl. S. 1055)